

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 9/12 S

L 12 SB 81/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 SB 162/09 (SG Bremen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 26. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der gegen den Richter am Landessozialgericht Dr. S. gerichtete Befangenheitsantrag
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Durch Beschluss vom 26.11.2012 hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen die seitens der Klägerin erklärte Ablehnung der Richterin am LSG M. wegen Besorgnis der Befangenheit für unbegründet erklärt.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der bevollmächtigte Ehemann der Klägerin mit Schreiben vom 2.12.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und einen Befangenheitsantrag gegen den Richter am LSG Dr. S. gestellt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 26.11.2012 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Entscheidung über die Berufung) liegen hier vor.
- 4 Der gegen einen Richter am LSG gerichtete Befangenheitsantrag ist unzulässig, weil nach den gemäß § 60 Abs 1 SGG entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) das Ablehnungsgesuch bei dem Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört, anzubringen ist, und gemäß § 45 Abs 1 ZPO dieses Gericht über das Ablehnungsgesuch ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters entscheidet. Richter am LSG Dr. S. gehört dem BSG nicht an.
- 5 Im Hinblick auf diese Rechtslage bedarf es keiner Entscheidung über den von der Klägerin vorsorglich gestellten Prozesskostenhilfeantrag.
- 6 Die Verwerfung des Rechtsmittels und des Befangenheitsantrags der Klägerin erfolgt gemäß § 12 Abs 1 S 2, § 33 S 2, § 40 S 1 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

